

Zwischenveranlagung

Wegfall der Übergangsrente

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 186/1997 vom 19. Dezember 1997

Erwerbsaufgabe und Pensionierung (d.h. Beginn der BVG-Rentenzahlung) sind nicht zwei verschiedene Zwischentaxationsgründe. Wurde der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits mit einer Zwischentaxation Rechnung getragen, so kann der Wegfall der Übergangsrente und Beginn der ordentlichen BVG-Rentenzahlung nicht nochmals zu einer Zwischentaxation führen.

In Erwägung:

– dass AX und BX-Y mit Schreiben vom 22. September 1997 gegen den Einsprache-Entscheid der Steuerverwaltung vom 29. August 1997 betreffend Zwischenveranlagung wegen Wegfalls einer BVG-Übergangsrente bezüglich der Staatssteuer 1995/96 und 1997/98 mit den Begehren, es sei der Einsprache-Entscheid zurückzuweisen und die beantragte Zwischentaxation per 1. Dezember 1996 und per 1997/98 zu gewähren sowie separat dazu der Betrag von Fr. 2'910.– (Ehepaar-AHV-Altersrente Dezember 1996 gemäss Deklaration) zu streichen, eventua-liter sei der Härteparagraph 183 StG anzuwenden, unter Wahrung von Frist und Form Rekurs erhoben haben,

– dass die Steuerrekurskommission gemäss § 124 des Steuer- und Finanzgesetzes (StG) vom 7. Februar 1974 zur Anhandnahme der vorliegenden Streitsache zuständig ist, wobei gemäss § 129 Abs. 2 StG Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag pro Steuerjahr wie im vorliegenden Fall mehr als Fr. 1'000.– beträgt und Fr. 8'000.– nicht übersteigt, vom Präsidenten und zwei Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt werden, weshalb ohne weitere Ausführungen auf den Rekurs eingetreten werden kann,

– dass gemäss § 92 Abs. 1 lit. c StG bei Ereignissen, die eine dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen bewirken, wie Pensionierung, Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit und dergleichen, eine Zwischenveranlagung durchgeführt wird, sofern die Zu- oder Abnahme der steuerbaren Einkommensteile im gesamten 25% erreicht, in jedem Fall aber bei einer Änderung um Fr. 5'000.– (§ 92 Abs. 2 StG),

– dass Frau BX per 1. Juli 1991 in den Vorruhestand getreten ist und per diesem Datum eine Zwischenveranlagung infolge dauernder Änderung der Erwerbsgrundlagen wegen Erwerbsaufgabe nach § 92 Abs. 1 lit. c StG vorgenommen wurde,

– dass gemäss § 88 StG das Durchschnittseinkommen der der Veranlagungsperiode vorausgegangenen zwei Kalenderjahre die Bemessungsgrundlage für die Höhe des Steuerbetrages während der Veranlagungsperiode bildet,

– dass dieses System der sogenannten Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung also nicht das Einkommen des Pflichtigen im Zeitpunkt, in dem er Steuern bezahlen muss, berücksichtigt, was zu unbilligen Resultaten führen kann, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Pflichtigen in der Steuerperiode grundlegend von denen in der Bemessungsperiode unterscheiden, weshalb dann mittels Zwischentaxation zur Gegenwartsbesteuerung übergegangen wird (vgl. *Ernst Höhn/Robert Waldburger*, Steuerrecht, 8. Aufl., Bern 1997, Bd. I, S. 356; *Ernst Blumenstein/Peter Locher*, System des Steuerrechts, 5. Aufl., Zürich 1995, S. 237),

– dass die Steuerrekurskommission in ihrem Entscheid Nr. 118/1996 vom 18. Oktober 1996 (publ. in BStPra, Bd. XIII, S. 314 ff.) bestätigt hat, dass eine Vorruhestandsregelung (Freistellung des Arbeitnehmers bis zum Zeitpunkt der Pension) – unter Vorbehalt des Antritts einer neuen Arbeitsstelle – aufgrund der tiefgreifenden strukturellen Änderungen der Erwerbsgrundlagen als Erwerbsaufgabe gilt und somit die Zwischenveranlagung wegen dauernder Änderung der Erwerbsgrundlagen bereits in diesem Zeitpunkt vorzunehmen ist,

– dass von der erkennenden Kommission schon im Entscheid Nr. 175/1985 vom 25. September 1985 (publ. in BLStPr, Bd. IX, S. 147ff.) festgehalten wurde, dass die in § 92 Abs. 1 lit. c StG genannten Ereignisse, die eine Zwischentaxation auslösen, in Zusammenhang mit einer auf die Erzielung von Einkommen gerichteten Tätigkeit stehen müssen, da andernfalls eine ganz neue Kategorie von Zwischenveranlagungsgründen geschaffen würde, die dem Begriff der Erwerbsgrundlage von § 92 Abs. 1 lit. c StG eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Bedeutung geben würde,

– dass die Beendigung des Vorruhestandes (Wegfall der Zusatzrente/Beginn der BVG-Rentenzahlung) nicht in direktem Zusammenhang zur Erwerbstätigkeit steht, denn der Beginn der BVG-Rentenzahlung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe, bedingt durch das Erreichen des 62. Altersjahres; die frühere Erwerbstätigkeit hat keinen Einfluss auf den Beginn der Vorsorgeleistungen, es fehlt der Zusammenhang zwischen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen und der Erwerbstätigkeit,

– dass somit bei Beendigung des Vorruhestandes eine nochmalige Zwischenveranlagung nicht gewährt wird, denn eine vollständige Erwerbsaufgabe kann nicht zwei Zwischenveranlagungen nach sich ziehen, und die eigentliche Änderung der Erwerbsgrundlage ist bereits im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt (vgl. auch RKE Nr. 62/1995 vom 28. April 1995 [publ. in BStPra XIII, S. 19] sowie Kurzmitteilung Nr. 282 der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft vom 16. November 1996),

– dass die Aufgabe der Erwerbstätigkeit und die Pensionierung i.S. einer BVG-Rentenzahlung nicht zwei verschiedene Zwischentaxationsgründe sind, denn die Aufzählung in § 92 Abs. 1 lit. c StG hat bloss beispielhaften Charakter, und das Er-

eignis der Pensionierung stellt einen Sonderfall der Erwerbsaufgabe, nämlich die altersbedingte, dar (RKE Nr. 62/1995 vom 28. April 1995 [publ. in BStPra XIII, S. 19]),

– dass die Deklaration der AHV-Altersrente für Ehepaare von Fr. 2'910.– für den Monat Dezember 1996 nicht zu beanstanden ist, da dieser Betrag gemäss Rentenskala 44 (1995 und 1996) korrekt ist und die erste Rate aufgrund des Geburtsdatums der Ehefrau im Dezember 1996 fällig, d.h. der feste Rechtsanspruch darauf auf diesen Zeitpunkt entstanden war (vgl. Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA], Bd. 20, S. 246),

– dass i.c. auch der angerufene Härteparagraf 183 StG nicht zur Anwendung kommen kann, da eine Härte i.S. des Gesetzes eine sachlich ungerechtfertigte Belastung in Einzelfällen voraussetzt, d.h. in Fällen, für die die gesetzliche Regelung zu einer ungerechtfertigten Belastung führt, weil der Gesetzgeber für den betreffenden, ganz speziellen Fall die steuerlichen Konsequenzen nicht vorausgesehen hat (BLStPr, Bd. IX, S. 388), und neben dieser objektiven Härte grundsätzlich auch noch eine subjektive vorliegen muss, d.h. die Mehrbelastung muss sich auch im Verhältnis zum steuerbaren Einkommen als unbillig erweisen, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft,

– dass der vorliegende Rekurs somit abzuweisen ist,

wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.